

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Juli 2023

Nr. 9

Inhalt	Seite
Wirksamwerden der 142. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwache Westerbergstraße“, Einsichtnahme.....	23
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, Einsichtnahme.....	23
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	24
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	24
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	24

**Wirksamwerden der 142. Flächennutzungsplanänderung
„Feuerwache Westerbergstraße“, Einsichtnahme**

I

Genehmigung der Änderung
(§ 6 BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwache Westerbergstraße“, Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei, mit Verfügung vom 12. Juli 2023 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. (Az.: ArL-BS 21101-101000-142/795)

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung
(§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 18. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, Einsichtnahme**

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Mai 2023 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße, Fuhsekanal und Autobahnmeisterei / Alte Frankfurter Straße (Geltungsbereich A); Stadtgebiet zwischen Westerbergstraße und Geitelder Holz (Geltungsbereich B), wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 18. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises

Der für den Feuerwehrbeamten Jörg Köhler, Fachbereich 37, mit Datum vom 11.02.2022 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 6972-1 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kösters

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises

Der für den Beschäftigten Florian Busch, Fachbereich 40, mit Datum vom 11.12.2019 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 8161 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Wenzel

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 27. Juni 2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. Dezember 2021, S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Remondis GmbH & Co. KG“ durch die Wörter „EEW Energy from Waste GmbH“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Altgeräte nach dem ElektroG und Geräte-Alt-Batterien,“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Akkus,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Batterien sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Geräte-Alt-Batterien

(1) Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System).

(2) Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, Personal Computer, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.

(4) Geräte-Alt-Batterien können, sofern sie nicht an den Händler des Altgerätes zurückgegeben werden, bei den in Absatz 1 genannten Sammelstellen oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten entsorgt werden.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sollen Abfälle vermieden und Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat